

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2007

Nr. 2007/69

Schwyzer Singfestival 2007 in Pfäffikon: Abtretung eines Lossummenkontingentes

1. Erwägungen

Das OK Schwyzer Singfestival 2007 stellt den Antrag um Abtretung eines Lossummenkontingentes für eine Kleinlotterie zugunsten des Schwyzer Singfestivals 2007 vom 17. bis 20. Mai 2007 in Pfäffikon.

2. Beschluss

Die Abtretung eines Lossummenkontingentes für eine Kleinlotterie zugunsten des Schwyzer Singfestivals 2007 vom 17. bis 20. Mai 2007 in Pfäffikon wird bewilligt.

- 2.1 Es dürfen maximal 95'000 Lose zu 2 Franken in der Zeit vom 22. März bis 20. Mai 2007 verkauft werden. Der Kanton Solothurn übernimmt davon ein Lossummenkontingent von Fr. 20'000.--.
- 2.2 Der Wert der Preise hat mindestens 50 % der Gesamtlossumme zu betragen (Wert der Naturalpreise = Verkaufswert). Soforttreffer dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- pro Treffer direkt ausbezahlt werden. Höhere Gewinne in Bargeld unterliegen der Verrechnungssteuer und müssen bei einer Bank eingelöst werden.
- 2.3 Die Inserierung der Kleinlotterie darf in solothurnischen Tageszeitungen und Amtsanzeigern, nicht aber in Zeitungen und Zeitschriften allgemein schweizerischen Charakters erfolgen.
- 2.4 Der Losverkauf durch schulpflichtige Jugendliche sowie von Haus zu Haus ist untersagt. Der Vorverkauf ist auf 2 Monate vor dem Anlass und auf das Gebiet des Kantons Solothurn beschränkt.
- 2.5 Die Ziehung muss öffentlich und unter Aufsicht einer amtlichen Urkundsperson (**Notar**) durchgeführt werden. Die Ziehungsliste ist angemessen zu veröffentlichen.
- Nach Abschluss der Kleinlotterie ist der Dienststelle Gewerbe und Handel des Kantons Solothurn, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn ein Bericht über den Losverkauf, die Ziehung, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Reinertrages einzureichen. Die Aufsichtsperson (Notar) hat zuhanden der genannten Amtsstelle eine beglaubigte Ziehungsliste anzufertigen.

2.7 Die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne zugunsten des Zweckes der Kleinlotterie verfallen, muss vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses mindestens sechs Monate betragen. 2.8 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 200.-- ist innerhalb 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jak

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. AK 31 (2) / Reg. Nr. 63 0026

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung und Versand (2) Mat.-Nr. 4208

(Adresse: OK Schwyzer Singfestival, Herr Othmar Willi, Postfach 44, 8808 Pfäffikon)